



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und **Fraktion (FDP)**

Volksbegehren – konkrete Änderung in Folge der Einstufung landwirtschaftlicher Nutzflächen als gesetzlich geschützte Biotop

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in den Ausschüssen für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu berichten,

- welche Nutzungsbeschränkungen es durch die Aufnahme der Streuobstwiesen in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im Rahmen der Begleitgesetzgebung zum Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ im Vergleich zur jetzigen Bewirtschaftung, betreffend sowohl die Nutzung der Hochstammbäume (Obernutzung) als auch die Nutzung der Flächen unter den Bäumen (Unternutzung), geben wird,
- wie der Begriff „gesetzlich geschütztes Biotop“ vor dem Hintergrund der in der Begründung des Begleitgesetzes geplanten Ausnahmeregelung für Streuobstwiesen (zu Nr. 7 Art. 23 BayNatSchG) definiert wird,
- welche Maßnahmen zur Unterhaltung der als „gesetzlich geschütztes Biotop“ ausgewiesenen Streuobstwiesen erforderlich werden,
- ob die unter Biotopschutz gestellten Flächen jederzeit wieder einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können und
- wie die zur Erhaltung der Artenvielfalt notwendige Bewirtschaftung des arten- und strukturreichen Dauergrünlands unter den geplanten Einschränkungen gewährleistet werden soll.

Begründung:

Sowohl Streuobstwiesen als auch das Dauergrünland spielen für die Artenvielfalt auf Bayerns landwirtschaftlich genutzten Flächen eine herausragende Rolle – so finden sich auf Streuobstwiesen mehrere tausend verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Ebenso beherbergen die unterschiedlichen Typen des Dauergrünlands eine Vielzahl von seltenen und bedrohten Arten. Der Gesetzesentwurf zum Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ ergänzt für Art. 23 Art. 1 BayNatSchG Nr. 6 („extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden [...]“) und Nr. 7 („arten- und strukturreiches Dauergrünland“) und stellt damit diese landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Biotopschutz. Im Begleitgesetz der Staatsregierung wird jedoch in keinem Satz die Regelung der notwendigen Bewirtschaftung für das Dauergrünland erwähnt. Dabei ist gerade das artenreiche Dauergrünland nur durch die menschliche Nutzung zum Zwecke der Viehhaltung entstanden. Ohne die landwirtschaftliche Nutzung gäbe es keinerlei Blumenwiesen, die es zu retten gilt. Zum Erhalt der Streuobstwiesen empfehlen sowohl die Landesanstalt für Landwirtschaft als auch der Bund Naturschutz Bayern die weitere extensive wirtschaftliche Nutzung.